



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2021/0412

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

25.02.2021

**Datum**

| <b>Beratungsfolge</b>                         | <b>Datum</b> | <b>Zuständigkeit</b> | <b>Behandlung</b> |
|---|--------------|----------------------|-------------------|
| <b>Betriebsausschuss Kultur-StadtLev</b>      | 02.03.2021   | Beratung             | öffentlich        |
| <b>Finanz- und Digitalisierungsaus-schuss</b> | 15.03.2021   | Beratung             | öffentlich        |
| <b>Rat der Stadt Leverkusen</b>               | 22.03.2021   | Entscheidung         | öffentlich        |

**Betreff:**

Unterstützung der Leverkusener Kunst- und Kulturszene mit Bußgeldeinnahmen aus Verstößen gegen die Corona-Maßnahmen

- Antrag der Gruppe DIE LINKE vom 12.01.2021
- Stellungnahme der Verwaltung vom 25.02.2021

Il-ar  
Katrin Arndt  
Tel.: 88 23

25.02.2021

01

- über Herrn Beigeordneten Adomat  
(in Vertretung für Herrn Stadtkämmerer Märtens)
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Adomat

gez. Richrath

**Unterstützung der Leverkusener Kunst- und Kulturszene mit Bußgeldeinnahmen aus Verstößen gegen die Corona-Maßnahmen**

**- Antrag der Gruppe DIE LINKE vom 12.01.2021**

**- Antrag Nr. 2021/0412**

Die im Rahmen des Antrages benannte Verfahrensweise ist rechtlich so nicht umsetzbar. Es gilt im kommunalen Haushaltsrecht grundsätzlich das sogenannte Gesamtdeckungsprinzip. Hiernach dienen alle Einnahmen in ihrer Gesamtheit der Deckung aller Ausgaben. Dies entspricht der ganzheitlichen Aufgabenerfüllung. Bei Einnahmen aus Bußgeldbescheiden handelt es sich nicht um sondergesetzlich vorgegebene zweckgebundene Mittel. Insoweit obliegt die Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen aus Bußgeldbescheiden den zuständigen Behörden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung.

Die Einnahmen aus den Bußgeldern sind somit nicht zweckgebunden und dienen der Gesamtdeckung der Ausgaben.

Eine Verknüpfung der im Kontext der Corona-Maßnahmen erhobenen Bußgelder mit einer konkreten Förderung eines einzelnen Bereiches entspricht daher nicht dem Gesamtdeckungsprinzip.

Dezernat für Finanzen, Recht und Ordnung